

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 28. April 1788.

I Publicandum.

Da die Krieger und Domainen Kammer in Erfahrung gebracht hat, daß jüngsthin am Abend durch die Unvorsichtigkeit eines Kutschers hier in der Stadt jemand überfahren worden und zu Schaden gekommen, so wird den Kutschern hienmit das schnelle Fahren untersagt, auch zugleich verordnet, die Kutschen bey finstern Abenden und Nachtzeit mit Leuchtlaternen zu versehen, wie solches auch einer guten Polizey-Einrichtung gemäs ist, damit zumal auf den hiesigen engen Gassen die Fußgänger keinen Schaden leiden.

Signatum Minden den 8. April 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieger- und Domainen-Kammer.
Haff. v. Hüllesheim. v. Nordenflicht. Bäckmeister. v. Deutecom.

III Citationes Edictales.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch öffentlich bekant, daß weil der hiesige Bürger Franz Schmidt seine auf ihre Befriedigung dringende Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist, heute der Concurß über dessen Vermögen erdfnet werden müssen. Alle diejenigen, welche also entweder an dessen hiesigem Bürgerhaufe oder an seinem übrigen Vermögen und an der Person des Franz Schmidt irgend Forderung oder Anspruch zu haben glauben,

werden hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 20ten May Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Ober-Amtmann Rasse und Hr. Cammer-Risikal Methake in Vorschlag gebracht werden, zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift bezubringenden Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonst rechtlicher Art nach nachzuweisen. Denen welche sich in diesem Termino nicht melden, dient zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Concurßmasse des Franz Schmidt nicht weiter gehdret, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Zugleich wird denenjenigen, welche etwa Geld oder Sachen von dem Franz Schmidt in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelten Erfasses nichts davon an den Gemeinsschuldner zu bezahlen, oder verabsolgen zu lassen.

Herford. Demnach per Decretum vom 2ten hujus über das Vermögen des von hier entwichenen Wollenspinners Bernhard Friedrich Reindken der Concurß

erdfuget und der Herr Cammer-Fiscal und Just. Com. Punge zum Interims-Curator angeordnet worden; so werden in Befolge vorangezogenen Decreti alle und jede, welche an gedachten Reindlen und dessen geringen Vermögen Forderung und Anspruch zu haben glauben, verabladet, in dem ein für allemal auf den 23ten May c. präfigirten Termino peremptorio sothane ihre Anfordderung Vormittages 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium, wozu denen abwesenden Creditores der Herr Justiz-Commiss. Hartog hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu liquidiren, solche mit original Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Mitgläubigern locum Congruum in dem abzusaßenden prioritäts Urtheil zu gewärtigen; in dessen Entstehung und wenn sie sich in dem anberahmten Termino nicht melden, sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Vermögen gelegt, mithin jedem, der ihm schuldig ist, bedeutet, dem hiesigen Gerichte davon gebührige Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit demselben davon nichts auszusahlen; nicht weniger werden alle diejenige, so vom Discussio Pfänder in Händen haben, verwarnet, solche nicht zum Verkauf zu bringen, sondern mit Vorbehalt ihres Pfandrechts auszuantworten. Schließlich werdet auch ihr Bernhard Friedrich Reindke hierdurch vorgeladen, in gedachtem Termino euch am Rathhause in Person zu stellen, widerigenfalls aber zu gewärtigen daß wieder Euch, als einem muthwilligen Durchbringer nach Vorschrift der Gesetze, in contumaciam erklaret werden wird.

Amt Limberg. Der an das adeliche Haus Baghorst eigenbehörige Co-

lonus Friedrich Kleine Niemeyer Nr. 29. Bauerschaft Schwennigsdorf, hat dem Amte angezeigt, daß er vermaßen zurück gekommen, daß er sich außer Stande befinde, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und hat deshalb auf terminliche Zahlung deren Anforderungen angetragen. Es werden deshalb die Kleine Niemeyer'sche Creditores hiermit aufgefordert, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 27. May a. curr. an der Gerichts-Stube zu Bünde anzugeben, und durch die darüber ausgestellte Schriften, oder sonst rechtlich zu beschleunigen, haben auch im Fall sie zurückbleiben mögten, zu erwarten, daß nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern der jährlichen Abgift wegen gehandelt, und auf ihre Forderung nicht reflectiret werde.

Tecklenburg. Bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Bäckers Adolph Königs und dessen Ehefrauen in Lengertich Vermögens, ist von hochlöbl. Regierung der Concurrs erkannt: Alle demnach, die an ernannten Eheleuten Königs Vermögen rechtlichen Anspruch haben, werden hiermit und zwar bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den hiers mit auf den rothen May a. c. als dem ersten, 10. Junii als dem andern und 4. Julii dieses Jahrs als dem 3ten angezeigten Liquidations Terminen jedesmal des Morgens um 9 Uhr, ihre Forderungen vor Untergeschriebenen als ernannten Deputato der Regierung anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und darüber Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächst aber in künftiger Prioritäts-Urtheil der gesetzlichen Stelle gewärtig zu seyn; auch Pfandgläubiger müssen bey gleicher Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins ihre Forderungen liquidiren, und die Pfänder zum öffentlichen Verkauf unter dem Vorbehalt des ihnen nach der Classifications-Ordnung zustehenden Vorrangs heraus geben. Urkundlich ist diese

Edictal-Citation hier in Tecklenburg und in Kengerich angeschlagen, auch an letzterm Ort in der Kirche abgelesen, zu zernmalen den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und zweymal der Lippstädtischen Zeitung einverleibt worden.

Vigore Commissionis Mettingh.

Remgo. Zufolge des am heutigen Tage auf hiesigem Rathhause publicirten Bescheides in Sachen der sich gemeldten Gläubiger wider den hiesigen Bürger und Kaufman Joh. Christ. Schumacher werden alle und jede, welche an demselben oder dessen Vermögen einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit sub poena praecclusi et perpetui silentii edictaliter citiret, solche in dem auf den 21ten Mai d. J. ad profitendum et liquidandum angeetzten Termin anzugeben und zu rechtfertigen, und demnächst fernere rechtliche Verfügung darüber zu gewärtigen. den 2ten April 1788.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V Sachen, zu verkaufen.

Minden. Nachstehende Grundstücke des Herrn Camerarii Wincke sollen öffentlich und meistbietend verkauft werden. a) Vier Gärten an der Bastau und Kuhlenstraße, welche in einem zusammen gezogen und nebst darin befindlichen Lusthause, steinern Tisch und Bäncken auch Obstbäume taxirt worden auf 570 rthlr. 12 ggr. b) Zwey Morgen doppelt Einfalsland im Kubthorschen Felde bey Heuers Häuschen taxirt zu 50 rthlr. c) Vier Morgen Zinsland selbst taxirt zu 180 rthlr. d) Ein Morgen Zins- und Zehntland in den Wärensclämpen taxirt zu 25 Rthlr. Lusttragende Käufer können sich in Termin den 26ten Merz den 28. April und den 30. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Nachmittags soll

kein ferners Geboth angenommen werdens. Uebrigens müssen in den angeetzten Terminen alle diejenigen, welche unbekante real Ansprüche auf vorstehende Grundstücke machen zu können vermeinen, solche anzeigen, wiedrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer damit abgewiesen werden sollen.

Minden. Bey dem Buchbindeer Herrn Franken ist zu haben: Eygorien gemahlt das Pfund 7 Mar. Allerley Couleuret fein Bremer Woll-Garn in civilen Preisen und feine atlasne Wünsche auf Geburts-Tage.

Minden u. Petershagen.

Zu Termino den 2ten May, sollen im Schreiberschen Hause auf der Klosterhaide, 2 Plätze, der eine oben Knollmanns Kamppe, und der andere hinter Ernst Meyers Gründen, meistbietend verkauft werden. Liebhaber werden verabladet, ihr Geboth in besagtem Termin zu eröffnen, und die, denen ein Vorzugsrecht auf selbigen gebühret, solches vor der Licitation, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens zu liquidiren.

Amst Limberg. Es ist unterm

17ten Januar von hoher Krieger- und Domainen-Cammer allergnädigst bewilliget worden, daß die sub No. 45 zu Rhdbinghausen belegene Königl. Meyerstädtische Wessels oder Rahen Stette, zu welcher ein Garten, ein Holztheil, Mannes- und Frauenkirchensland, Begräbnisstelle und Röhthegrube, gehdret, in Meyerstädtischer Qualität und unter der Bedingung dem Bestbietenden übertragen werde, daß das eingefallene Wohnhaus wieder hergestellt werde. Die vorgedachten Grundstücke sind zu 122 rthlr. gewürdiget und werden diejenigen, welche gewillet diese Meyerstädtische Stelle anzunehmen, aufgefordert, am 27ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Bände ihr Geboth zu äußern, da sie dann zu erwarten daß dem

R 3

annehmlichst Bietenden unter Vorbehalt Genehmigung hoher Krieger- und Domainen-Cammer die Stelle überlassen werde.

Amt Heepen. Das dem bei Dielesfeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Stücken zugehörige, in der Bauerschaft Siecker des hiesigen Amtes belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für völlig frey erklärte kleine Hartlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, anoch 140 Schfl. 2 Spint 3 drey viertel Wecher an Maasse enthält, und mit Einschluß des darauf stehenden Holzes und zweier Wohnhäuser durch vereidete Auctormänner auf 6187 rthlr. 7 agr. 3 pf. gewürdigt worden, soll ad instantiam der Dielesfeldischen Stadt-Krieger-Schulden-Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kauflustige welche vorbeschriebenes Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788ten Jahres am Gerichtshause zu Dielesfeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzulegenden Verkaufungs Plan, ihr Geboth zu eröffnen, mithin zu gewärtigen, daß in dem letzten licitations Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Real-Gläubigern hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten licitations Termin oder spätestens in demselben bey hiesigem Amte melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgte Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie das Grund-

stück betreffen, abgewiesen, und nicht weiter gehdret werden.

Tecklenburg. Der Wittwen des Bäckers Adolph Königs Haus, in Lengerich sub No. 139. nebst einer kleinen Holzschoppe und Hofraum, worin ein Brunnen, samt einem Mannes und Frauen-Kirchensitz, ein unweit des Coloni Goldmeyers Hauses gelegener, ungefehr 1 Schfl. Saat großer Garten, und noch ein Holz- und Kahler-Theil im Berge, welche Grundstücke von den geschwornen Taxatoren zu 504 Rthlr. 12 Agr. gewürdigt sind, werden nach eröffneten Concurß über derselben und ihres abgelebten Mannes Vermögen hiermit zu jedermans feilen Kauf gestellt, und Kauflustige eingeladen, in dem für den ersten, 2ten und 3ten angeetzten Licitationstermin Dienstag den 8. Jul. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termini ein weiteres Aufgeböth werde zugelassen werden.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm
König von Preußen ic. ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Schapen belegene, und dem Discusso Bernd Wessel Bruns, dem Bernd Diderich Bruns, den Eheleuten Franz Gerd Bruns, den Minoremnen Theissen, dem Diederich Bruns zu Hopsten und den Erben Dirk Hermann Theissen zu Schapen gemeinschaftlich zustehende Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1429 fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Kingens. Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Bernd Wesselschen Concurßus, Justiz-

Commissarius Schröder, um die Subhastation dieser Wohnung, da sämtliche hierbey concurrirende Interessenten schon längst einverstanden sind, daß solche ganz verkauft werden soll, allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1429 fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 28ten Mart. 29. April und 30sten May a. c. vor unserm Deputirten Regierungsrath Warendorf angeordneten dreyen Bietungs- Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Regierungs- Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations- Termins etwa eins kommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs- Insiegels und derselben Unterschrift. Ringen, den 14ten Febr. 1788.

An statt und von wegen ic.

Möller.

IV Sachen, zu verpachten.

Es soll die mit künftigen Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schwein- Schneiderey-Pacht in der Graffschaft Ravensberg von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinit. 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden. Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genungsame Sicherheit bestellen können, und die Pacht entriren wollen, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 15ten April, 29ten April und 6ten May.

dieses Jahrs, Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer alhier zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract auf 6 Jahre, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation geschlossen werden soll. Signatum Minden den 2ten April. 1788.

Minden. Bey dem Herrn Kaufmann F. W. Eifermann aufm Markte, ist bevorstehendes Minder Markt ein Zimmer für einen auswärtigen Kaufmann der im Groffen oder Kleinen handelt wohl eingerichtet zu vermietheu. Wer Lust hat solches zur Marktzeit zu beziehen, wolle sich baldigst melden, und sowohl billigen Preises als bester Commodität und Aufwartung gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Werther. Es sind einige hundert Rthlr. zu verleihen. Der Herr Richter Buddens in Bielefeld und J. E. Siegler in Werther geben hievon Nachricht.

VI Avertissement.

Herford. Eine gewisse Person aus Minden hat sich entschlossen hier eine Schule anzufangen. Sie wird im Deutschen und Französischen, Nähen, Stricken und anderer Handarbeit Unterricht geben, und sich durch ihre Bemühungen empfehlen. Ihre Wohnung ist beyrn Hutmacher Müller auf der Beckerstraße, woselbst der Conditiones wegen Abrede genommen werden kann.

VII Notificationes.

Amst Rhaden. Der Colonus Johann Wilhelm Holth sub Nr. 16. Bauerschaft Westrup hat sich aus seinem von Grappendorffschen Eigenthum, womit er und seine Stette bis dahin behaftet gewesen, bey dem Herrn Krieger- und Landrath

Freyherrn von Korff zum Obernfelde als Käufer derer von Grappendorffischen Lübbecker Güter für die eins gewordene Kaufsumma von 1650 Rthlr. in Bancomäßigem Golde, für sich seine Erben und Nachkommen von allen Eigenthumspflichten, sowohl ordinairn als extraordinairn Gefällen auf beständig, frey gekauft. Um nun diese wichtige Summe Geldes bezahlen zu können, hat erwenter Holth nachstehende Grundstücke unter Königl. Kammer Consens wiederum von seiner Stette verkauft, als 1. an den Colonus Weggehorff Nr. 2. in Wehden, seine Hollweder Wiese für 200 Rthlr. 12 mgr. in Golde. 2. An Frickenschmidt Nr. 24. zu Westrup ein Stück an das Stift Levern zehntbares Land auf dem Wickenkampe bey Gruben belegen für 50 Rthlr. Gold. Noch an diesen Frickenschmidt ein Stück im Westersfelde oben der Wulfriede bey Bonewand belegen so ebenfalls ans Stift Levern zehntbar ist, mit Einschluß des unterm Dornberge befindlichen einen Theile Holzgrundes, für 90 Rth. Gold. 3. An Rosenbaum Nr. 44. Wehden das Sonnenlag so ans Stift Levern zehntbar, für 185 Rthlr. Gold. 4. An Lehden Nr. 28. Westrup, a) ein Stück im Westersfelde bey Julius Holth so zehntbar. b. Dasselbst einen kleinen End zwischen Kemmert und Kennegarben, so zehntfrey c) ein Stück auf der Wahrenhorst so zehntbar, d) ein Stück im Ostersfelde bey Gruben belegen so gleichfalls ans Stift Levern zehntbar, sämtlich für 116 Rthlr 18 Mgr. in Golde. 5. An Volter No. 41. Westrup einen Theil des Wahrenhorster Gartens so zehntfrey, für 101 Rthlr. 18 Mgr. in bancomäßigem Golde. 6. An Pieper No. 35. Westrup. a) ein Stück im Westersfelde ober der Wulfser Hacke so zehntbar nebst einem Theile des unterm Dornberge befindlichen Holz-Grundes. b) 2 Stück auf der Wahrenhorst bey Schumacher so ans Stift Levern zehntbar, sämtlich für 141 Rthlr in Golde. 7. An Fricken No. 22. Westrup ein Stück im

Westersfelde. aufm rothen Busch so zehntbar, für 62 Rthlr. 12 ggr. in Golde. 8. An Lehden No. 8. Westrup ein Stück im Westersfelde bey Staats belegen so zehntbar für 60 Rthlr. Gold. 9. An Becker No. 54. Wehden ein Stück im Westersfelde bey Julius Holth, in den Gökeln, so zehntbar, für 36 Rthlr. 12 ggr. in Golde. 10. An Dlermann No. 23. Westrup ein Stück beyms Pfankuchen, so zehntbar für 30 Rthlr. 12 ggr. Gold. 11. An Koch No. 34. Westrup 2 Stück in der Bohnenwand so zehntbar für 85 Rthlr. Gold. 12. An Haber No. 86. Wehden. a) ein Stück aufm Steinkampe bey Aping am Patwege, b) ein Stück ub der Dillenhöfte bey Julius Holth am Kirchwege beyde zehntbar, für 52 Rthl. 18 mgr. in Golde. 13. An Holth No. 118. Wehden a) 2 Stück im Ostersfelde bey Bohnenwand, b) ein Stück unterm Kirchwege bey Schumacher, sämtlich zehntbar, für 94 Rthl. Gold. 14. An Korthof No. 30. Westrup, a) ein Stück bey Röhling, b) ein Stück in der Rückewand, c) 2 kleine Ende in der Hasenwand sämtlich zehntbar, d) einen Ort in der Hollweder Wiese, alles für 147 Rthlr. Gold. 15. An Steinbrinck No. 33. Westrup a) ein Stück auf dem Arrenberge bey Kennegarben, b) 2 Stück daselbst bey Schwiterneyer belegen, sämtlich zehntbar, überhaupt für die Summe von 75 Rthlr. in bancomäßigem Golde, als worüber die gerichtlichen Kaufbriefe ausgefertigt worden sind, so jedermann hierdurch zur Nachricht gereicht.

Der Colonus Johann Clamor Brandt sub Nr. 15. Bauerschaft Dielingen hat sich aus seinem von Grappendorffischen Eigenthum, womit er und seine Stette bis dahin belastet gewesen, bey dem Herrn Krieger- und Landrath Freyherrn von Korff zum Obernfelde als Käufer derer von Grappendorffischen Lübbecker Güter für die Summa von 1150 Rthlr. in Bancomäßigem Golde, von allen Eigenthumspflichten frey gekauft,

Der Colonus Johann Friederich Brandt Nr. 52. Bauerschaft Dielingen hat sich aus dem von Grappendorffischen Eigenthum bey dem Herrn Kriege- und Landrath Freyherrn von Korff zum Obernfelde als Käufer derer von Grappendorffischen Lübbecke Güter von allen Eigenthumslasten für sich seine Erben und Nachkommen für die Freykaufs-Summa von 1250 Rthl.

in Baucomäßigem Golde von allen Eigenthumslasten auf beständig frey gekauft.

Der Colonus Hermann Heinrich Brandt alias Bertner Nr. 102. Bauerschaft Dielingen hat sich und seine Stette für 50 Rthl. in Golde aus dem von Grappendorffischen Eigenthum frey gekauft, so jedermann hierdurch zur Wissenschaft gezeiget.

Gedanken über die Anlage der Kern- und Baumschulen von Obst- und Maulbeerbäumen, und was damit verbunden ist.

Schlechter Dank für die vielen Angslanzungen verädelter und fruchtbarer Bäume unsrerer Vorfahren würde es seyn, wenn wir sie nur immer schütteln, pflücken und da einernbten wollten, wo wir doch nichts gesät und gepflanzt haben, und wann wir uns nur immer freuen wollten, daß wir sie nun einmal besitzen. Unsere Väter scheinen viel edelmüthiger an uns ihren Nachkommen gedacht zu haben, sie die vielleicht den wenigsten Nutzen davon hatten. Ohne zu wissen, wer noch einmal der Besitzer von ihren Baumhöfen seyn würde, sorgten sie dadurch nicht wenig für unsern nicht geringen Vortheil, und wir, wir wollten sie Jahr aus Jahr ein genießen ohne einmal daran zu denken die von Alter abgehende oder umgehauene Fruchtbäume durch erneuerte Anpflanzungen zu ersetzen! Wessen werden sich dann unsere Kinder, bey einer so undankbaren Vorsorge zu getrösten haben? Die würden zusehen müssen, wie sie fertig werden könnten! Wollen wir ein wenig erkenntlich seyn und unsern schuldigen Dank für die gepflanzten Obstbäume unsrerer Vorfahren, deren Früchte wir nun schon so lange Jahre geschüttelt haben, ablegen, so müssen wir den Nutzen der Nachkommen durch erneuerte Anpflanzungen bestens und reichlich besorgen; zum wenigsten die schon ehemals angelegten Baumhöfe zu erhalten suchen, nicht weniger um unsere

dankbare Pflicht ganz zu erfüllen auf jenen leeren Plätzen, wo ohne Nachtheil der übrigen Gewächse, Fruchtbäume stehen könnten, neue Baumhöfe anlegen, denn würden wir das Sprichwort eines ehrlichen Haushälter erfüllen, der sichs zur Regel gemacht hat: man muß hauen wie ein Schelm, aber wiederpflanzen wie ein ehrlicher Mann, das heißt, für einen einzigen abgegangenen Baum drey an dessen Stelle wieder hinpflanzen.

Und woher sie denn nehmen? Freylich am besten ist's aus seiner eigenen Baumschule; wollte Jemand vielmehr mit der Obstgattung zufrieden seyn, welche er vor andern oft mit nicht geringen Kosten angekauft hat, so möchte er selten ehrlich behandelt werden, und noch seltener in der Folge das versprochene Obst abbrechen können. Denn wie oft kauft man einen sogenannten verädeltten Obstbaum, der mit der schlechtesten Obstsorte oder wohl gar mit Wasserreifen gepflanzet worden, des unansehnlichen Stammes, der schlechten kümmerlichen Wurzeln nicht zu gedenken. Ein solcher Baum wächst oft gar nicht, weil er vielleicht aus einem fetten Boden in einen magern Grund versetzt worden, da es schon längst bekannt ist, daß kein Baum freudiger wächst, als der, welcher von Jugend auf in ein und eben derselben Gegend seines Bestimmungsortes erzogen ist. Zudem ist

es schon längst in der Erfahrung gegrün-
det, daß, wenn z. B. die erste Mutter-
erde leimlicht gewesen, und das Bäumchen
in einen sandigten steinigten und kieslichten
Grund verfest ist, oder aus diesem in jenen
es anfangs wohl durch die ihm beygebrachte
gute Erde durchwächst, bleibt aber nach
und nach stehen und kommt in der Folge
gar nicht fort. Daher findet man in den
ansehnlichsten Baumhöfen, so verschiedenen
Wachsthum, bey den in ein und eben dem
Jahre verfesten Bäumen, so daß man kaum
die Ursache davon erdenken und finden kann.
Ein jeder Baumhof wenn er auch nur ein
Duzend Bäume enthielte, wäre also werth
seine eigene Baumschule zu haben, wenn
mann sie auch um ihres übrigen Vortheils
willen nicht anlegen wollte. Nichts ist lei-
chter als die Anlage einer Kern und Baum-
schule, nichts gewährt mehr unschuldigere
Freude, als ihre Pflege, und keine Frucht
schmeckt süßer, als die welche man selbst
gezogen, gepfropft und mit eigener Hand
gepflanzt hat; und nichts mag übrigens ein
größeres Vergnügen geben, als das Be-
wußteyn Gottes Geschöpfe, auch in diesem
Betracht, zur höhern Vollkommenheit mit
gebracht zu haben.

Ich wage es also davon einige Gedanken
aus Erfahrung niederzuschreiben; ob schon
ich versichert bin, daß es an gründlichem
Anleitungen dazu nicht fehlen möge. Nicht
geringe Freude würde es für mich seyn,
wenn ich dadurch einige, auch nur einen
Freund mehr ermuntern könnte, zu seinem
und vorzüglich zu dem allgemeinen Nutzen
das Seinige mit beizutragen. Die Anle-
gung einer Kernschule ist also der erste und
sicherste Weg zu einem Vorrath wohlge-
zogener Bäume zu gelangen. Es ist mir
aber auch bekannt, daß man durch abge-
schnittene und in eine gute feuchte Erde ge-
steckte und eingewurzelte Reiser, aber mit
mißlungenen Versuchen eben wol dazu ge-

langen könne, und demnach ist und bleibt
Kernschule immer das vorzüglichste Mittel
dazu. Hiebey kömmt nicht auf viele Um-
stände an; man suche nur dazu irgendwo
im Garten oder Hofe, einen Ort aus,
welcher nicht zu naß, doch mehr feucht als
trocken ist; ist er jenes, so wird er durch
Abzugsgraben mehr erhöht und ausgetrock-
net und das Erdreich durch öfteres Umgra-
ben, durch Vertilgung des Unkrauts und
Bewerfung der Steine ohne weitere Be-
hängung durch fette Erde, oder kurzen
Mist, fruchtbar genug dazu gemacht.
Denn ein für allemal ist zu merken,
daß, je magerer die erste Nahrung der Obst-
kerne ist, desto gesünder ist der Wachs-
thum junger Bäume, diese wachsen auch
immer geschwinder, wenn sie bey jeder fol-
genden Verpflanzung in einen verbesserten
Grund gesetzt werden. Hätte man also den
bestimmten Ort zur Kernschule, bis aufs
nächste Frühjahr eingerichtet, im Herbst
und Winter Obstkerne allerley Art gesamm-
let, sie mit Sand vermischt und bis dahin
aufbewahrt, so läßt man sie in der Mitte
des Aprils vor der Ausaat zwey bis drey
Tage in einem Gefäße drey Finger hoch
unter Wasser mit Salz vermischt aufquel-
len, nach diesem das Wasser abschütten,
die Kerne ausbreiten und trocknen und
nachdem wie gewöhnlich aussäen und ein-
harken, mit der Grabscheid ebnen und ein-
schlagen und darüber eines Zolles hoch
frische Erde, oder besser Sagespäne streuen.
Eben so macht mans auch mit den Pflau-
men, Zwetschen, Kirschen, Aprikosen,
Pflirschen und Mandelsteinen, wenn man
nur im Herbst, von jeder Gattung die voll-
kommensten Steine gesammelt, mit trock-
nen Sande in ein Gefäß gethan in die Erde
vergraben und so den Winter durch aufbe-
wahrt hat.

Die Fortsetzung künftlg.